

ERKLÄRUNG GEM. §87 ABS. 2 AKTG

Für die ordentliche Hauptversammlung der FACC AG am 29. Juni 2018

Gemäß §87 Abs. 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Dazu erkläre ich wie folgt.

Deshalb erkläre ich, Herr Wenbiao Han, geboren am 18. Juni 1980, wie folgt:

1. Zur Verifizierung meiner beruflichen Qualifikationen verweise ich auf den Lebenslauf (Anhang 1).
2. Der Lebenslauf (Anhang 1) enthält auch meine beruflichen oder ähnlichen Funktionen.
3. Ich wurde nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
4. Es gibt keine Umstände, die Anlass zur Besorgnis über meine Unabhängigkeit als Aufsichtsrat der FACC AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften geben könnten:
 - a. Ich habe keine geschäftliche oder persönliche Beziehung zur FACC AG oder ihrem Vorstand, die einen wesentlichen Interessenkonflikt darstellen würde und daher geeignet wäre, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrats der FACC AG zu beeinflussen.
 - b. Ich war in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder als Geschäftsführender Gesellschafter der FACC AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften.
 - c. Nach den Leitlinien in Anhang I der ÖCGK darf ein Aufsichtsratsmitglied im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften beibehalten oder beibehalten haben, was für das Aufsichtsratsmitglied bedeutsam ist. Dies gilt auch für Beziehungen zu Gesellschaften, in denen ein Aufsichtsratsmitglied ein beträchtliches wirtschaftliches Interesse hat, aber nicht für die Ausübung von Funktionen in den Organen des Konzerns. Deshalb erkläre ich folgendes:

Weder ich noch ein Unternehmen, in dem ich ein beträchtliches wirtschaftliches Interesse habe, haben im vergangenen Jahr Geschäftsbeziehungen mit der FACC AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften in erheblichem Umfang gehabt

- d. Ich habe keine Funktion in anderen Unternehmen, die Konkurrenten der FACC AG sind.
- e. Ich habe weder als Abschlussprüfer der FACC AG gehandelt, noch habe ich einen Anteil an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besessen oder habe dort in den letzten drei Jahren als Angestellter gearbeitet.
- f. Ich bin nicht Mitglied des Vorstands eines anderen Unternehmens, in dem ein Vorstandsmitglied der FACC AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- g. Ich bin kein eng verwandtes Mitglied der Familie (i) eines Vorstandsmitglieds oder eines Vorstandsmitglieds der FACC AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) des Abschlussprüfers der FACC AG oder eines Gesellschafters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Mitarbeiters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Datum: 01. Juni 2018

Wenbiao Han eh.